

Unterlage 16

Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Planfeststellung

Bundesstraße B 26
Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen
West“ und „Hafen Mitte“ in Aschaffenburg

Ausbau
von Abschnitt 14c, Station 1+170 bis 2,520
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350

Aufgestellt:

Aschaffenburg, 29.10.2012

Staatliches Bauamt Aschaffenburg



Norbert Biller
Lfd. Baudirektor

**Unterlage 16
wird ersetzt durch
Anhang 1 zur
Unterlage 1**

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

INHALTSVERZEICHNIS

0	VORBEMERKUNG	4
1	MERKMALE DES VORHABENS	6
1.1	Größe des Vorhabens	6
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	7
1.3	Abfallerzeugung	8
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	8
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	9
2	STANDORT DES VORHABENS	9
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	9
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	10
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	17
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Kap. 2.3.1 erfasst	17
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Kap. 2.3.1 erfasst	17
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	17

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	18
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	18
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	18
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	18
3	MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN	19
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	19
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	20
3.3	Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	20
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	22
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	23
4	FAZIT	24

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

0 VORBEMERKUNG

Für den vorgesehenen Ausbau der B 26 „Darmstädter Straße“, der im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden soll, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu erstellen.

Die UVP-Pflichtigkeit eines Straßenbauvorhabens wird durch Anlage 1 des UVPG geregelt. Es ist somit abzu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben - Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“ der B26 in Aschaffenburg - um einen der unter Nr. 14.3 bis 14.6, Anlage 1 UVPG, geregelten Fälle handelt. Den Nummern 14.3 bis 14.5 ist das Vorhaben eindeutig nicht zuzuordnen (keine Schnellstraße, kein Neubau, kein Ausbau auf 10 km Länge).

Schließlich käme Nr. 14.6 der Anlage 1 des UVPG - Bau einer sonstigen Bundesstraße - in Betracht. Da aber nach gängiger Rechtsauffassung Nr. 14.6 den Neubau einer sonstigen Bundesstraße regelt, besteht für das Vorhaben auch keine UVP-Pflicht nach § 3c Satz 1 i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG. Für den geplanten Ausbau der B26 Darmstädter Straße kommt daher allenfalls eine UVP-Pflicht nach § 3e UVPG in Betracht.

Nach § 3e, Abs. 1 UVPG besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Auch unter Berücksichtigung des geplanten Ausbau der B26 in Aschaffenburg werden keine in den Nr. 14.4 und 14.5 genannten Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten, so dass § 3e Abs. 1 Nr. 1 nicht greift.

Somit wird für eine Prüfung der Voraussetzung für eine UVP-Pflicht nach § 3e UVPG zunächst eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c vorgenommen.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

1 MERKMALE DES VORHABENS

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens

Ausbau der B 26

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen den Ausbau der bestehenden Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“ der Bundesstraße 26 westlich von Aschaffenburg. Die Länge des Ausbauabschnittes der B 26 beträgt 1350 m.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit an den Knotenpunkten „Hafen Mitte“ und „Hafen West“ wird jede Fahrtrichtung mit zweistreifigen Aufstell- und Geradeausfahrstreifen ausgebaut. Für ein ca. 230 m langes Teilstück zwischen den beiden Knotenpunkten würde zwar ein Querschnitt mit einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung genügen, jedoch wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung eines zügigeren Verkehrsflusses auf die Rückführung von zwei auf einen Fahrstreifen abgesehen und der Querschnitt auf die gesamte Ausbaulänge durchgehend zweistreifig je Fahrtrichtung konzipiert. Die B 26 wird daher in diesem Abschnitt als anbaufreie Straße mit einem Sonderquerschnitt von 24,0 m Kronenbreite (4 x 3,25 m Fahrstreifen, 4 x 0,50 m Randstreifen, 1 x 6,0 m Grünstreifen und 2 x 1,50 m Bankett) ausgebaut. Im Bereich der Schutzwand entlang des Landschaftsparks Schönbusch wird das südliche Bankett auf 2,50 m verbreitert.

Rad-/Gehwege

Der straßenbegleitende kombinierte Rad-/Gehweg am „Stockstädter Weg“ erhält gemäß RAS-Q Tabelle 3 eine Breite von 3,0 m.

Östlich des „Stockstädter Weges“ wird der Geh- und Radweg parallel der B 26 im Abstand von 4,0 m zur Fahrbahn mit einer Breite von 2,5 m weitergeführt. Bei Bau-km 0+995 endet der kombinierte Geh- und Radweg. Die Anbindung des Radverkehrs erfolgt entweder über das Wegenetz des Hafens in Richtung Leider oder über die signalgeregelte Querungshilfe an das Wegenetz im Bereich des Landschaftsparks Schönbusch.

Im weiteren Verlauf von Bau-km 0+995 bis 1+200 wird ein Gehweg straßenbegleitend neben einem Hochbord geführt und erhält eine Breite von 2,0 m.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1083/2 verläuft der Gehweg auf einer innerbetrieblichen Erschließungsstraße, dessen öffentliche Nutzung durch eine Grunddienstbarkeit gesichert ist.

Parkplatz

Im Zuge des Ausbaues wird nördlich der B 26 und östlich des „Stockstädter Weges“ als weitere Maßnahme der Bau eines Parkplatzes umgesetzt. Dieser dient als Ausgleich für den Verlust der Stellplätze am Waldfriedhof und an der Gasregelstation durch die geplante Baumaßnahme.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird soweit möglich breitflächig über die Bankette abgeleitet und wie im Bestand flächenhaft versickert. Abschnittsweise wird das anfallende Oberflächenwasser über eine parallel verlaufende Mulde zur Versickerung gebracht bzw. über Borde und Rinnen gefasst und dem Kanalnetz des Bayernhafens zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser des geplanten Parkplatzes am Waldfriedhof wird über Drainpflaster und daran anschließende Mulden versickert.

Boden

Im Zuge des Straßenausbaus und der Anlage von Parkplätzen kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Böden. Baubedingt sind Bodenverdichtungen möglich, allerdings handelt es sich um sandige Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit.

Natur (Biotopstrukturen, Fauna)

Durch den Straßenausbau kommt es dauerhaft zu Lebensraum- und Funktionsverlusten bzw. Lebensraumveränderung durch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen sowie zum Verlust von Lebensraumfunktionen von Biotopflächen und Tierhabitaten durch dauerhafte Inanspruchnahme im Bereich der Straßenbestandteile (Fahrbahn, Parkplatz, Böschungen, Entwässerungsmulden). Baubedingt wird mit keinem zusätzlichen Flächenbedarf gerechnet.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen durch Lärm und optische Reize, die sich negativ auf störungsempfindliche Tiere auswirken könnten, sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Straße und das Industriegebiet nicht zu erwarten. Im Zuge des Straßenausbaus und der Verkehrszunahmen ist jedoch mit einer Verstärkung der Zerschneidungswirkungen zwischen den altholzreichen Tierlebensräumen des Schönbuschparks und des Waldfriedhofs zu rechnen, wodurch sich auch die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse verstärken wird.

Landschaft

Baubedingt werden Eingriffe in stadtbildprägende, überwiegend alte Bäume (vorwiegend alte Pyramidenpappeln) nördlich der B 26 erforderlich. Zudem greift die auszubauende Straße in einen Waldstreifen (mit Sichtschutzfunktion) nördlich der B 26 ein, der zu über 50 % gerodet wird.

1.3 Abfallerzeugung

Dieser Aspekt spielt in Zusammenhang mit Bau, Anlage und Betrieb einer Straße keine Rolle.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bauzeitliche Immissionen:

Unter der Voraussetzung der Beachtung einschlägiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Bauvorschriften ist von keinem erhöhten Risiko durch Umweltverschmutzungen und Belästigungen (Havarien) auszugehen.

Betriebsbedingte Luftschadstoffeimmissionen:

Für den Planungsfall 2025 ist davon auszugehen, dass sich – trotz der prognostizierten Verkehrszunahme um rund 36 % von ca. 22000 auf ca. 30.000 Kfz/24h – insgesamt gegenüber der Istsituation 2010 eine etwas geringere Schadstoffgesamtbelastung ergeben wird. Die Effekte der Verkehrszunahme werden durch den erwarteten Rückgang der lokalen Schadstoffvorbelastung und die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen kompensiert.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Betriebsbedingte Schallimmissionen:

Der Ausbau der Darmstädter Straße zwischen der Einmündung „Stockstädter Weg“ und „Kohlenkaistraße“ stellt eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Soweit es zu Grenzwertüberschreitungen kommt, werden ggf. aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

In Hinblick auf den Ausbau der B 26 Darmstädter Straße sind v.a. mögliche Unfallrisiken während der Bauzeit sowie während des Betriebs (Straßenverkehr) von Belang.

Es wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Boden und Wasser durch fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen eingehalten werden und eine fachgerechte, regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase stattfindet, so dass sich keine speziellen Unfallrisiken während der Bauphase ergeben.

Havarien im „normalen“ Straßenbetrieb können an dieser Stelle nicht abgeschätzt werden, es ist jedoch mit keinen besonderen Unfallrisiken zu (gegenüber sonstigen Straßen) zu rechnen.

2 STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das sich nördlich der B 26 erstreckende Hafengebiet des Stadtteiles Leider ist überwiegend gewerblich bzw. industriell geprägt. Neben den Industrieanlagen mit großen gewerblichen Hallen, den Transport- und Frachtunternehmen, sowie verschiedenen Groß- und Einzelhandelsunternehmen, gibt es nur sehr wenige

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Gebäude, die eine Büronutzung oder gar Wohnnutzung aufweisen. Erst östlich der „Hafenrandstraße“ / „Augasse“, die schon außerhalb des Untersuchungsbereiches liegt, schließt sich nach Osten hin auch Wohnbebauung an.

Westlich der Einmündung „Stockstädter Weg“ liegt der Waldfriedhof, zu dessen Gelände auch zwei Wohnhäuser direkt an der B 26 zählen. Nach Westen schließt hieran eine relativ neue Kleingartenanlage bis zur Aschaffener Stadtgrenze an. Südlich der B 26 erstreckt sich der Landschaftspark Schönbusch, der als einer der frühesten Landschaftsgärten Süddeutschlands eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweist. Nach Osten schließt hieran der Stadtteil Nilkheim an, der entlang der B 26 von Sport- und Freizeitanlagen verschiedenster Sportvereine geprägt ist. Erst südlich der „Kleinen Schönbuschallee“, die eine parallel zur B 26 verlaufende Verbindung zwischen dem Landschaftspark und dem Stadtzentrum darstellt, erstreckt sich ein größeres Wohngebiet, das teilweise erst kürzlich bebaut wurde.

Landwirtschaftliche Nutzung findet auf den Ackerflächen westlich des Schönbuschparks statt, spielt aber bezogen auf das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle. Forstwirtschaftlich genutzt wird der Waldstreifen nördlich der B 26. Fischereiwirtschaftliche Nutzungen bestehen nicht.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Wasser

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nur wenige Oberflächengewässer. Im Einzelnen sind dies:

- Schönbuschsee (Unterer See) im Landschaftspark Schönbusch: ca. 12 m südlich der B 26,
- Ablauf Unterer See: verläuft ab dem Landschaftspark Schönbusch unter der B 26 in Richtung Bayernhafen, vollständig verrohrt,
- Welzbach (Zulauf zum Schönbuschsee) im Landschaftspark Schönbusch: rd. 100 m südlich der B 26 von West nach Ost verlaufend.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Das Überschwemmungsgebiet des Mains schließt den nördlich der „Darmstädter Straße“ gelegenen Bayernhafen mit ein (rd. 100 m nördlich der „Darmstädter Straße“); es ist von der Planung jedoch nicht betroffen.

Bezogen auf potenzielle Projektwirkungen weisen die Oberflächengewässer eine geringe Empfindlichkeit auf. Die Bedeutung ist bezogen auf die Naturnähe und stoffliche Belastung (Trophie, Saprobie) ebenfalls als gering bis mittel zu beurteilen.

Grundwasser

Die Kiessande der Mainebene (Niederterrasse) stellen einen Grundwasserleiter von großer Ergiebigkeit dar, eine Trinkwassergewinnung findet im UG nicht statt. Die sandig-kiesigen Terrassenreste oberhalb des Mainniveaus sind grundwasserfrei. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt für den Untersuchungsraum zwischen ca. 6 m im Westen und ca. 9-10 m im Osten.

Die Niederterrasse, abgesehen von örtlichen Feinsand- und Schluffeinlagerungen, kann im Hinblick auf die Grundwasserführung und die Möglichkeiten für ergiebige Grundwassererschließungen als sehr günstig beurteilt werden.

Die relevante potenzielle Wirkung des Vorhabens auf das Grundwasser ist die betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge. Die Bestandsbeurteilung beschränkt sich daher auf die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag wird als hoch bzw. sehr hoch eingestuft (hohe Durchlässigkeit, geringes bis mittleres Filter- und Puffervermögen der sandigen bis kiesigen Böden). Das ABSP Stadt Aschaffenburg weist den überwiegenden Teil des UG als Bereich mit sehr hohem Kontaminationsrisiko des Grundwassers bzw. den Bereich der Hafenanlagen mit hohem Kontaminationsrisiko des Grundwassers aus.

Boden

Natürliche Böden gibt es v.a. südlich der B 26 im Landschaftspark Schönbusch. Nördlich der B 26 beschränkt sich das natürliche Bodenvorkommen auf den Waldstreifen zwischen B 26 und dem Industriegebiet sowie auf Teilbereiche des

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Waldfriedhofs. Die übrigen Bereiche sind entweder vollständig versiegelt, oder es handelt sich um anthropogene Auftragsböden.

Wegen ihrer kiesigen, sandigen Kornbeschaffenheit sind alle vorkommenden Böden grund-sätzlich wasserdurchlässig.

Das ABSP Stadt Aschaffenburg weist nach Karte R1 – Ökologische Bodenfunktionen den westlichen Teil des Landschaftsparks Schönbusch als Bereich trockener bis mäßig trockener Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion, westlich des Waldfriedhofes als Bereich sehr trockener bis trockener Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion aus. Es handelt sich zumeist um Böden aus Flug- und Terrassensanden, die extrem wasserdurchlässig, nährstoffarm sind und nur ein geringes Filtervermögen aufweisen, weshalb die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Nähr- und Schadstoffeintrag sehr hoch ist. Für den Ressourcenschutz sind sie daher von entscheidender Bedeutung.

Bei dem im nördlichen Untersuchungsraum sowie entlang der „Darmstädter Straße“ verbreiteten gestörten Böden anthropogen überprägte Böden ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung und Umlagerung auszugehen. Dagegen weisen die natürlichen Böden im Bereich des Landschaftsparks Schönbusch, des Waldstreifens nördlich der B 26 und des Waldfriedhofs eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung und Umlagerung auf.

Zusammenfassend stellt sich die Bedeutung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Boden wie folgt dar:

Eine hohe Bedeutung weisen auf:

- Böden im Bereich des Landschaftsparks Schönbusch
- Böden des Waldstreifens nördlich der B 26

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Eine mittlere Bedeutung weisen auf:

- landwirtschaftlich intensiv genutzte Böden westlich des Landschaftsparks Schönbusch
- Böden im südlichen Teil des Waldfriedhofs

Eine geringe Bedeutung weisen auf:

- Böden im Bereich der Verkehrsflächen
- Böden im Bereich des Industriegebietes Bayernhafen
- Böden im Bereich der Bahnanlagen
- Böden im Bereich der Kleingarten- und Sportanlagen

Natur und Landschaft

Das Untersuchungsgebiet lässt sich grob in folgende Bereiche unterteilen:

- Parkartiger Waldfriedhof nördlich der B 26 „Darmstädter Straße“
- Industriegebiet Bayernhafen nördlich der B 26 „Darmstädter Straße“
- Bundesstraße B 26 mit nördlich vorgelagertem Gehölzstreifen und Pappelallee
- Landschaftspark Schönbusch südlich „Darmstädter Straße“
- Sportanlagen im südöstlichen UG

Der Waldfriedhof im nordwestlichen Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch einen alten Baumbestand aus Kiefern, Eichen, Buchen, Birken u.a. aus, der einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten (u.a. Spechte) und Fledermausarten darstellt. Am südlichen Rand zur B 26 hin ist die akustische Vorbelastung durch den regen Straßenverkehr hoch.

Das Industriegebiet Bayernhafen ist geprägt durch zahlreiche Industrie- und Gewerbebauten, Straßen- und sonstige Verkehrsflächen sowie durch Hafenbecken (außerhalb des UG). Die Durchgrünung ist sehr gering und beschränkt sich auf wenige Baumgruppen und Einzelbäume sowie auf wenige noch unbebaute Flächen. Entsprechend ist der Versiegelungsgrad sehr hoch.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Zwischen der B 26 und dem Industriegebiet hat sich ein ca. 430 m langer und 30 m breiter, einschichtiger Waldstreifen aus Edel-Laubhölzern (v.a. Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Kirsche) erhalten, der im Mittel ca. 60 Jahre alt ist. Aufgrund der unmittelbaren Straßennähe ist der gesamte Waldstreifen erheblich lärmbelastet.

Westlich des Waldstreifens zieht sich entlang der B 26 (auf der Nordseite) auf rd. 230 m Länge sowie südlich des Waldfriedhofes auf rd. 180 m Länge eine Baumreihe aus überwiegend alten Pyramidenpappeln (Säulenpappeln) mit stellenweise neueren Ersatzpflanzungen.

Südlich der B 26 befindet sich die Parklandschaft des Schönbusch, die gekennzeichnet ist durch weitläufige Waldstücke mit vielfach altem, standortgerechten Baumbestand, die sich mit breiten Wiesentälern abwechseln. In den Wiesentälern, die im Bereich des UG nahezu eben sind, befindet sich auch der sog. Untersee mit seinem Zufluss Welzbach.

Östlich des Landschaftsparks Schönbusch liegen weitläufige Sportanlagen mit überwiegend Rasenplätzen, z.T. auch Hartplätzen.

Biotoptypen der Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) finden sich nicht im Untersuchungsraum.

In die ökologisch hochwertige Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) fallen v.a. die waldähnlichen Gehölzflächen des Landschaftsparks Schönbusch, der Laubwald-Streifen nördlich der B 26, die Pioniergehölzflächen im südöstlichen Untersuchungsgebiet, der Waldfriedhof sowie die Brachfläche östlich des Friedhofes; ihr Anteil beträgt knapp 38 %. Diesen Flächen kommt eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung als Zufluchts-, Lebens- und Nahrungsraum v.a. für Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, Reptilien sowie Heuschrecken zu.

In die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) mit knapp 25 % fallen hauptsächlich die Wiesenflächen und Gewässer des Landschaftsparks Schönbusch, des Weiteren aber auch die Gleisböschungen im südöstlichen Untersuchungsgebiet sowie extensiv genutzten Grünlandflächen nordöstlich und westlich des Waldstreifens.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Rund 12 % der Gesamtfläche haben eine geringe Bedeutung (Wertstufe 2). Es sind vorwiegend die Nutzungs- und Biotoptypen Sport- und Freizeitanlagen im östlichen UG, Intensivwiese westlich des Waldsteifens und Intensivacker.

Wertstufe 1 (sehr geringe Bedeutung, Flächenanteil 22 %) wird vorwiegend von Verkehrs- und Industrieflächen, teilversiegelten Wegen (v.a. innerhalb des Landschaftsparks Schönbusch) und Verkehrsbegleitgrün gebildet.

Vollständig versiegelten Straßen (knapp 5 %) wurde keine Wertstufe zugewiesen (v.a. B 26).

Im Bereich des geplanten Parkplatzes befindet sich eine Ruderalfläche, die ein Lebensraum von Mauereidechse und Blauflügeliger Ödlandschrecke darstellt.

Landschaftsgliedernde und -belebende Strukturen

Für den Untersuchungsraum sind als entsprechende Strukturen zu nennen:

- Pappelallee entlang der „Darmstädter Straße“ („Große Schönbuschallee“),
- Neuer Hauptfriedhof (Waldfriedhof),
- Landschaftspark Schönbusch,
- Waldstreifen nördlich der „Darmstädter Straße“.

Bestimmend für das Stadtbild sind die Pappeln entlang der „Darmstädter Straße“ („Große Schönbuschallee“), da sie aufgrund ihrer Höhe weithin zu sehen sind (s. Sichtachsen, unten) und seit ihrer Fertigstellung im Jahr 1780 hier immer wieder als Straßen- bzw. Alleebäume gepflanzt wurden.

Der Neue Hauptfriedhof als gärtnerisch gestalteter Waldfriedhof zeichnet sich v.a. durch einen hohen Anteil an markanten, in ihrer Gesamtheit landschaftsbildprägenden Altbäumen aus, der trotz der Grabanlagen einen geringen Versiegelungsgrad und, zumindest im nördlichen Teil, einen störungsarmen Korridor zwischen dem Industriegebiet Bayernhafen und der Wohnbebauung des Stadtteils Leider und somit auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung darstellt.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Der Landschaftspark Schönbusch ist gekennzeichnet durch weitläufige, waldartige Gehölzkomplexe, die mit breiten Wiesen abwechseln. Ein unregelmäßiges Wegenetz gestattet immer neue Einblicke in Sichtachsen. Geschickt inszenierte Durchblicke auf Gebäude erzeugen ein Höchstmaß an Abwechslung. Die waldreiche Parklandschaft bildet zusammen mit den Parkeichen eine harmonische Natur- und Kulturlandschaft, die aufgrund ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine hohe Bedeutung für das Landschafts- / Stadtbild und somit auch für die landschaftsgebundene Erholung generiert.

Der Waldstreifen nördlich der B 26 hat zwar für die landschaftsgebundene Erholung aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit (keine Wege innerhalb des Bestandes), der Geometrie (nur 30 breit) und der starken Verlärmung im Nahbereich der B 26 nur eine untergeordnete Bedeutung, stellt aber ein wichtiges Landschaftselement dar. Zudem schirmt er das Industriegebiet fast zur Hälfte nach Süden hin optisch ab.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Straßenausbau ist im vorliegenden Fall aufgrund der bereits bestehenden Straße gering, zumal keine neuen technischen Elemente wie Brücken und ähnliches geplant sind.

Die Empfindlichkeit landschaftstypischer Elemente wie Alleen, Baumreihen oder sonstiger markanter Gehölze gegenüber Verlust durch Rodung ist hoch.

Gesamtbetrachtet weist der Untersuchungsraum, mit Ausnahme des Industriegebietes einschließlich der Bahnanlage, folgende Bedeutung für das Landschaftsbild / Stadtbild und damit auch für die landschaftsgebundene Erholung auf:

- sehr hohe Bedeutung: Landschaftspark Schönbusch (außerhalb der Belastungszone)
- hohe Bedeutung: Waldfriedhof, Landschaftspark Schönbusch (innerhalb der Belastungszone), Waldstreifen nördlich der B 26

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**
Sind nicht vorhanden
- 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Kap. 2.3.1 erfasst**
Sind nicht vorhanden
- 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Kap. 2.3.1 erfasst**
Sind nicht vorhanden
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**
Sind nicht vorhanden
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes**
Sind nicht vorhanden
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes**
Sind nicht vorhanden (bei der Pyramiden-Pappelallee entlang der Darmstädter Straße handelt es sich nicht um einen nach § 29 BNatSchG geschützten Bereich)
- 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**
Sind nicht vorhanden

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Sind nicht vorhanden

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Sind nicht vorhanden

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Darmstädter Straße befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes Aschaffenburg. Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern handelt es sich um einen Verdichtungsraum mit dem Oberzentrum Aschaffenburg.

Die Bevölkerungsdichte von Aschaffenburg ist mit rd. 1 100 Einwohnern je km² angegeben. Der Untersuchungsraum selbst liegt aufgrund der weitläufigen Parkanlage südlich und des Industriegebietes nördlich der Darmstädter Straße in einem Bereich deutlich geringerer Bevölkerungsdichte und ist daher kein Siedlungsschwerpunkt in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Südlich unmittelbar an die „Darmstädter Straße“ anschließend befindet sich der Landschaftspark Schönbusch. Dieser steht komplett auf der Denkmalliste Teil A Baudenkmale Heft 71. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BayernViewer) führt den Park einschließlich der „Kleinen Schönbuschallee“ als Baudenkmal mit der Aktennummer D-6-61-000-249. Der Park ist darin wie folgt beschrieben:

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Landschaftspark, im englischen Stil mit Wäldern, Wiesentälern und Gewässern, sowie klassizistischen Bauten und Staffagebauten, unter Carl Friedrich von Erthal angelegt; Hauptwerk von Emanuel Josef d'Herigoyen, unter Beteiligung von Graf Wilhelm von Sickingen und Friedrich Ludwig Sckell, ab 1775 bis um 1800; Siebold-Denkmal, errichtet von König Ludwig II. 1879/80 von Michael Wagnmüller; Ruhebänk 1777 von Centz; Kotzenbrunnchen um 1790; Aussichtsturm, Backsteinbau 1867 an der Stelle einer Fachwerkkonstruktion von 1788; Teufelsbrücke, Eisenkonstruktion 1875 die eine Holzbrücke von 1788 ersetzt; Rote Brücke 1784/85; Fischerhäuschen; Wacht, drei "Hirtenhäuschen 1785; Salettchen 1792; Dörfchen, Gruppe von fünf Häuschen um einen Ziehbrunnen 1788; Wirtschaftsgebäude 1783; Philosophenhaus um 1800; Freundschaftstempel 1799-1802; Speisesaal 1788-92; Tanzsaal um 1800.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde steht die „Darmstädter Straße“ nicht auf der Denkmalliste. Die Denkmalbehörden planen jedoch zusammen mit der Stadt in nächster Zeit eine Denkmaltopographie zu erstellen, die offenbar die Denkmalliste, die übrigens die Denkmäler nicht abschließend auflistet, ablösen soll. In diesem Zusammenhang wird die „Darmstädter Straße“ (Große Schönbuschallee) des öfteren als „Kulturdenkmal“ genannt.

Bodendenkmäler sind im Untersuchungsgebiet gem. den Internet-Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BayernViewer) nicht bekannt.

3 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Das Ausmaß bzw. die Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das nahe Umfeld der „Darmstädter Straße“. Dabei wird in den schützenswerten Schönbuschpark nicht eingegriffen. Die in Anspruch zu nehmenden Bereiche sind Teil des Industriegebietes bzw. liegen in dem aufgrund

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

der hohen Verkehrsbelastung bereits stark vorbelasteten Nahbereich der Darmstädter Straße.

Unter schalltechnischer Betrachtung entstehen durch den Ausbau der Bundesstraße bei 2 Wohnhäusern am Waldfriedhof sowie 3 Gebäuden im Gewerbegebiet nördlich der Darmstädter Straße Ansprüche auf Schallschutz gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können für diese Gebäude mit vertretbarem Aufwand ausschließlich passive Schallschutzmaßnahmen realisiert werden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde für den südlich der B 26 gelegenen Landschaftspark Schönbusch entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung, dem Staatlichen Bauamt sowie der Stadt Aschaffenburg eine 935 m lange Schutzwand (Gabionenwand) mit 4,0 m Höhe berücksichtigt, die auf der Südseite der „Darmstädter Straße“ angeordnet ist. Durch diese Maßnahme kommt es gegenüber der heutigen Situation zu einer deutlichen Reduktion der Immissionspegel.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ist nicht gegeben

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Durch den Ausbau der Bundesstraße kommt es zwar zu Grenzwertüberschreitungen, diese beschränken sich aber auf wenige Objekte (bei 2 Wohnhäusern am Waldfriedhof sowie bei 3 Gebäuden im Gewerbegebiet nördlich der „Darmstädter Straße“). Die hieraus resultierenden Ansprüche auf Schallschutz gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) können mit vertretbarem Aufwand mittels passiver Schallschutzmaßnahmen realisiert werden.

Für den Erholungsschwerpunkt Schönbuschpark eröffnet das Vorhaben eine Verbesserung der bestehenden Lärmsituation durch den Bau einer Schutzwand (Gabionenwand).

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

Wasser

Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt für den Untersuchungsraum zwischen ca. 6 m im Westen und ca. 9-10 m im Osten. Es sind keine Eingriffe in den Grundwasserkörper zu erwarten. Ebenso ist mit keiner erheblichen Verringerung der Grundwasser-Neubildung zu rechnen (Versickerung des Oberflächenwassers). Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die bestehende Überlaufleitung des „Unteren Sees Schönbusch“, die bei ca. Bau-km 0+560 unter der B 26 nach Norden verläuft, wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Boden

Im Zuge des Straßenausbaus und der Anlage von Parkplätzen kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Böden. Natürliche Böden (Wald) sind auf 0,73 ha Fläche sowie anthropogen überprägte Böden auf rd. 0,59 ha Fläche von Versiegelung betroffen.

Natur (Biotopstrukturen, Fauna)

Durch den Ausbau der „Darmstädter Straße“ einschließlich des Baus des Parkplatzes östlich des Waldfriedhofs ergeben sich Verluste von Vegetationsstrukturen als Tier- und Pflanzenlebensräume auf rd. 1,09 ha. Hiervon entfallen ca. 0,78 ha auf den Waldstreifen nördlich der B 26, ca. 0,15 ha auf Gehölze entlang der B 26, ca. 0,05 ha auf eine Wiese nördlich der B 26 und rd. 0,11 ha auf Ruderalflur entlang der bestehenden Straße.

Des Weiteren ergibt sich ein Verlust des Biotopwertes des verbleibenden Waldstreifens auf 0,54 ha infolge der Verkleinerung um über 50 % der ursprünglichen Waldfläche.

Die durch den Straßenausbau und die Verkehrszunahme erhöhte Kollisionsgefährdung v.a. von Fledermäusen und Vögeln, aus der sich eine Verletzung der Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ergeben könnte, wird durch den Bau einer Schutzwand als Überflughilfe vermieden. Hierdurch wird auch die bestehende Zerschneidungswirkung der „Darmstädter Straße“ nicht verstärkt, wohingegen die entlang des Schönbuschparks als Überflughilfe geplante Gabionenwand zu einer Vermeidung der verkehrsbedingten Individuenverluste (Kollisionen) führt.

Zu einem Teilverlust des Lebensraumes von Mauereidechse und Blauflügeliger Ödlandschrecke (Ruderalflur) kommt es durch randliche Überbauung (Parkplatz) in

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

einer Größenordnung von rd. 0,1 ha. Die Auswirkung ist aufgrund des geringen Flächenumfangs sowie der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Umsiedlung) weder als schwer noch als komplex zu beurteilen.

Landschaft

Baubedingt kommt es zur Rodung stadtbildprägender, überwiegend alter Bäume, vorwiegend alte Pyramidenpappeln, im Wesentlichen nördlich der B 26.

Dauerhafte Verluste landschaftsprägender Strukturen ergeben sich auf rd. 0,93 ha, bei den es sich v.a. um den Waldstreifen nördlich der B 26, zu einem kleinen Teil um sonstige Gehölzstrukturen nördlich der B 26 handelt.

Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch 4 anstelle der bisherigen 2 Fahrspuren ist unerheblich vor dem Hintergrund der Bestandsstraße und der landschaftlichen Einbindung (Ersatz-Baumpflanzungen). Auch die geplante Gabionenwand nördlich des Schönbuschparks wirkt sich aufgrund der vorgesehenen Bepflanzung / Berankung nicht erheblich aus.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind v.a. aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht schwerwiegend oder komplex.

Zum einen sind die empfindlichen und schützenswerten Bereiche – v.a. der Landschaftspark Schönbusch und der Waldfriedhof – von dem Vorhaben nicht betroffen. Zum anderen findet die Verbreiterung der Straße im Wesentlichen nördlich der bestehenden Straße statt, wodurch aufgrund der starken Immissionsvorbelastung durch die bestehende „Darmstädter Straße“ und das Industriegebiet keine wertvollen Biotop- und sonstige Strukturen betroffen sind.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens – Verlust von Biotopstrukturen, Überbauung und Versiegelung von Böden und dauerhafter Teilverlust des Lebensraumes von Mauereidechse und Blauflügeliger Ödlandschrecke (Ruderalflur) durch randliche Überbauung (Parkplatz) – ist von einer hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Verluste von Vegetationsstrukturen und hiermit verbundene Lebensraumverluste sind grundsätzlich dauerhaft. Reversibel sind solche Auswirkungen nur im Falle eines Rückbaus der neuen Fahrspuren mit einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (mit Waldaufforstung, Anlage von Grünland etc.).

Die Auswirkungen der baubedingten Rodungen der alten Straßenbäume auf das Landschafts-/Stadtbild sind erst auf lange Sicht hin reversibel, wenn die neu zu pflanzenden Bäume mit zunehmendem Alter eine entsprechende Größe erreicht haben.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

4 FAZIT

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Raumes und die Beschränkung des Ausbaus der „Darmstädter Straße“ auf den Bereich nördlich der Straße (Industriegebiet) ist mit keinen schwerwiegenden und weitreichenden Auswirkungen zu rechnen. Auch die Betroffenheiten von Menschen durch Schallimmissionen sind gering. Darüber hinaus trägt die als Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse vorgesehene Gabionenwand entlang des Landschaftsparks Schönbusch auch zu einer deutlichen Entlastung bzgl. des Lärms für erholungssuchende Menschen bei.

Da vorgesehen ist, die bestehende Allee, soweit aus Gründen der Verkehrssicherheit möglich, zu erhalten bzw. bei Bedarf durch Neupflanzungen zu ersetzen, sind auch keine langanhaltenden und weitreichenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die Eingriffe in die Vegetationsstrukturen und Lebensräume zumeist ubiquitärer Arten können durch Ersatzaufforstungen innerhalb des Naturraumes kompensiert werden. Bauzeitliche Tierverluste der streng geschützten Mauereidechse sowie der Blauflügeligen Ödlandschrecke können durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden.

Die durch den Straßenausbau und die Verkehrszunahme erhöhte Kollisionsgefährdung v.a. von Fledermäusen und Vögeln, aus der sich eine Verletzung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ergeben könnte, wird durch den Bau einer Schutzwand als Überflughilfe vermieden.

Des Weiteren ist die Umsiedlung von Mauereidechsen und Blauflügeliger Ödlandschrecke rechtzeitig vor Baubeginn auf eine geeignete Fläche in räumlicher Nähe in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen, wodurch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c UVPG ergab keine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens, so dass auch keine UVP-Pflicht im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht.

B 26, Darmstädter Straße

Ausbau der Knotenpunkte „Hafen West“ und „Hafen Mitte“
in Aschaffenburg

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
B	Bundesstraße
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
Kfz	Kraftfahrzeug
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSW	Lärmschutzwand
OPB	Obermeyer Planen + Beraten
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Querschnitt
RL Bay	Rote Liste Bayern
UG	Untersuchungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung